

Soziales Netzwerk

Das Netzdurchgriffsgesetz § [1 Abs. 1 NetzDG](#) definiert [soziale Netzwerke](#) als Telemediendiensteanbieter, die mit [Gewinnerzielungsabsicht](#) Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Auch Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom [Diensteanbieter](#) selbst verantwortet werden oder Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur [Verbreitung](#) spezifischer Inhalte bestimmt sind zählen zu den sozialen Netzwerken. Für diese gilt jedoch nicht das NetzDG. Das Gesetz soll gegen Hass und Hatespeech im Internet helfen.

juristi.kon Fachwissen

Aufgrund des Sinn und Zwecks des Netzdurchsetzungsgesetzes erfolgt eine Einschränkung bezogen auf die Anwendung des Gesetzes. Nur für kommerzielle [soziale Netzwerke](#), wie Facebook, Twitter, Xing oder Instagram gelten die Pflichten des NetzDG. Daher ist die [Gewinnerzielungsabsicht](#) als Einschränkung zu verstehen. Telemediendiensteanbieter ohne [Gewinnerzielungsabsicht](#) sind nicht betroffen.